

V BKA G 01/19

PA 36546/19

AGCS Gas Clearing and Settlement AG  
Vorstand  
Alserbachstraße 14-16  
1090 Wien

per RSb  
vorab per email: office@agcs.at, philip.rodemeyer@agcs.at, monika.gudenus@agcs.at

## B E S C H E I D

In der Rechtssache der Antragstellerin AGCS Gas Clearing and Settlement AG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien, wegen Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators ergeht durch die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft folgender

### I. Spruch

Die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) genehmigt gemäß § 88 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG, BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 108/2017 die von der Antragstellerin am 27.11.2019 eingereichten und am 2.12.2019 geänderten

- **Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators für das Verteilergesamt Ost (AB-BKO Hauptteil V 13.00) und den**
- **Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung im Verteilergesamt Ost zu den AB-BKO (V 15.00)**

Die genehmigten Dokumente bilden als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

## II. Begründung

Mit Antrag vom 27.11.2019 beantragte die Antragstellerin die aus dem Spruch ersichtliche Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO Hauptteil und Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung)

### Anpassung der AB-BKO

Im Hauptteil der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (im Folgenden BKO) wurde ein neuer Abschnitt 6 *„Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator – BGV mit besonderer Bilanzgruppe für Notfallversorgung“* geschaffen

Die eingereichten Änderungen ermöglichen dem BKO besondere Bilanzgruppen für Notfallversorgung einzurichten, die unter anderem für den Fall der Anwendung von Solidaritätsmaßnahmen gem. Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (im folgenden SoS-VO) gebildet werden können. Der Abschnitt sieht im Wesentlichen vor, dass die Solidaritätsmengen in Form von physischen Ausgleichsenergiemengen im Krisenfall bereitgestellt und über das Bilanzgruppensystem abgewickelt werden. Die Abwicklung erfolgt über ein verantwortliches Unternehmen, welches dem BKO für die Abwicklung der Notfallmenge von der zuständigen Behörde bekannt gegeben wird. Dabei kann es sich um einen bereits bestehenden und zugelassenen Bilanzgruppenverantwortlichen (im Folgenden BGV) handeln, mit dem eine Ergänzungsvereinbarung für die Notfallversorgung abgeschlossen wird. Es ist auch möglich, dass nur für die Abwicklung der Notfallmenge ein BGV-Vertrag mit Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen wird. In beiden Fällen ist eine besondere Bilanzgruppe für die Notfallversorgung („Sonderbilanzgruppe“) einzurichten, für die abweichende, vereinfachte Regelungen gelten.

Die besondere Bilanzgruppe ist von den Bestimmungen des Anhangs Risikomanagement ausgenommen. Stattdessen gilt die vereinfachte Regelung, dass der für die Sonderbilanzgruppe verantwortliche BGV vorab eine Barsicherheit als Sicherheitsleistung erlegt und nur im Rahmen dieser Barsicherheit physikalische Ausgleichsmengen abrufen kann. Der Verteilergebietsmanager (VGM) überprüft die kommerzielle und technische Erfüllbarkeit dieser Anforderung. Die Ausgleichsenergiemenge wird an die besondere Bilanzgruppe *„nach Können und Vermögen“* am virtuellen Handlungspunkt (VHP) durch den VGM bereitgestellt. Für den Transport der Mengen ist der BGV verantwortlich. Abweichend von der sonst bei Bilanzgruppen üblichen monatlichen Verrechnung erfolgt in diesem Fall die Verrechnung der physikalischen Ausgleichsenergie täglich inklusive Gebühren, Steuern und einem allfällig zu verrechnenden

Clearingentgelt Der BKO übernimmt keine Haftung für Abweichungen der nominierten und der tatsächlich allokierten Notfallmenge

### **Anpassung Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung**

Pkt 5.5 regelt die Abwicklung der physikalischen Ausgleichsenergiemengen im Bilanzgruppensystem. Der VGM ist berechtigt, Gasmengen von den Standard- und Flexibilitätsprodukten der Merit-Order-Listen für den verbundenen Mitgliedsstaat abzurufen und an die eingerichtete besondere Bilanzgruppe zu übergeben, wobei einerseits die kommerzielle und technische Umsetzbarkeit und andererseits die Netzstabilität des österreichischen Verteilergebietes zu prüfen ist. Die abgerufenen Angebote werden zuzüglich allfalliger Gebühren und Steuern verrechnet.

Da es sich bei der physikalischen Ausgleichsenergiebeschaffung um einen Sonderfall handelt, der auch gesondert verrechnet wird, fließen diese Abrufe nicht in die Ausgleichsenergiepreisberechnung ein.

Zur näheren Veranschaulichung wird auf der Homepage des BKO eine Abwicklungsbeschreibung für Notaufhilfe veröffentlicht werden, welche das Zusammenspiel zwischen den Behörden, die Abwicklung gemäß Art. 13 SoS-VO und die Durchführung gemäß AB-BKO zusammenfasst. Dieses Dokument ist nicht Gegenstand der behördlichen Bewilligung, sondern fasst lediglich die Regelungen der SoS-VO und hiermit genehmigten AB-BKO zusammen.

Die Änderungen entsprechen den Vorgaben des GWG 2011 BGBl I Nr. 107/2011 idF BGBl I Nr. 108/2017, der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 BGBl II Nr. 171/2012 idF GMMO-VO Novelle 2018, BGBl II Nr. 87/2018 und ermöglichen die technische und kaufmännische Abwicklung des Solidaritätsfalls im österreichischen Bilanzgruppensystem gem. Art. 13 SoS-VO. Die genehmigten Änderungen waren daher zu genehmigen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

#### IV. Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 14,30 gem § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG 1957, BGBl Nr. 267/1957 idgF) und die Beilagengebühr von EUR 21,80 (Höchstbetrag gem § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz), insgesamt sohin **EUR 36,10** gemäß § 3 Abs. 2 GebG auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei Erste Bank BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, zu überweisen.

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am 13.12.2019

Der Vorstand

  
Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstandsmitglied

  
DI Andreas Eigenbauer  
Vorstandsmitglied

#### Beilage .1:

- **Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators für das Verteilergesamt Ost (AB-BKO Hauptteil V 13.00) und den**
- **Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung im Verteilergesamt Ost zu den AB-BKO (V 15.00)**

Ergeht als Bescheid an

AGCS Gas Clearing and Settlement AG  
Vorstand  
Alserbachstraße 14-16  
1090 Wien

per RSb

vorab per E-Mail office@agcs at, philip rodemeyer@agcs at, monika gudenus @agcs at

Ergeht zur Kenntnis (per E-Mail) an: elisabeth rebel@bmnt gv at

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus  
Sektion VI - Energie und Bergbau  
Abteilung VI/2 - Energie Rechtsangelegenheiten  
Stubenring 1  
1010 Wien